

08.07.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes

Punkt 51 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 nach Satz 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 § 3 ist in Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten nur bei krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen gemacht werden, ansonsten genügt hier die Angabe, daß die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt."

Begründung

Absatz 4 Satz 1 stellt den Abgeber bei Bestellungen von wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen nur von der Pflicht frei, entsprechend Absatz 3 Satz 1 ein Abgabebuch zu führen, es bleibt aber in der Sache bei der Auflage, den Verwendungszweck "in anderer Weise für mindestens drei Jahre nachweisen zu können". Diese Nachweismöglichkeit ist nur für krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe notwendig. Eine genaue Angabe, zu welcher konkreten chemischen Reaktion ein Stoff verwandt werden soll, braucht bei Abgabe anderer Stoffe an den durch diese Änderung erfaßten Erwerberkreis nicht gemacht zu werden. Bei diesen Stoffen reicht die Angabe aus, daß die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Chemikalienbeschaffung für Hochschul- und Forschungseinrichtungen würden anderenfalls unverhältnismäßig erschwert; detailliertere Angaben über den Verwendungszweck würden zudem häufig der Realität gar nicht entsprechen.

Ausgeliefert am 08. JULI 1993